

GEBÜHRENSATZUNG

des Kreises Höxter für den Rettungsdienst
vom 23. März 2017

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) als auch der §§ 1 bis 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung am 23. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Höxter ist gemäß § 6 RettG NRW Träger des Rettungsdienstes im Kreisgebiet. Er unterhält zu diesem Zweck eine zentrale Leitstelle in Brakel sowie Rettungswachen in Bad Driburg, Beverungen, Brakel, Steinheim, Warburg und in Willebadessen-Peckelsheim.
Des Weiteren werden diesbezüglich Notarztsysteme in Bad Driburg, Brakel, Höxter, Steinheim und Warburg unterhalten.
- (2) Die Rettungswache im Stadtgebiet Höxter wird von der Stadt Höxter in eigener Trägerschaft betrieben. Die Aufsicht führt nach § 16 RettG NRW der Kreis Höxter.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Höxter wird eine Gebühr zu Lasten des Gebührenschuldners differenziert nach Art und Umfang der Leistung erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt nach abgeschlossenem Einsatz auf Grundlage der Grundgebühr der in Anspruch genommenen Hilfeleistung sowie geleisteter Kilometer. Es werden geleistete Kilometer für den Einsatz inkl. Hin- und Rückfahrt aufgerundet auf volle Kilometer berechnet. Maßgeblich ist die einsatzbedingt zurückgelegte Strecke zwischen dem zum Zeitpunkt der Alarmierung tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs und dem zum Zeitpunkt des Einsatzabschlusses tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs.

§ 3

Gebührengläubiger und -schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Höxter.
- (2) Gebührensschuldner ist
 - a) die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzer),
 - b) der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
 - c) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzer zu sein.
- (3) Ist der Gebührensschuldner Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung in Gänze oder teilweise abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. (2) für den nicht erstatteten Anteil in Anspruch genommen.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung von demjenigen erhoben, der missbräuchlich den Rettungsdienst alarmiert. An die Stelle der Inanspruchnahme tritt das Ausrücken des Einsatzfahrzeugs oder des Notarztes. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungstransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 4

Leistungen und Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes und Krankentransportes werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) Krankentransport (Grundgebühr)	100,00 Euro
b) Rettungstransport (Grundgebühr)	700,00 Euro
c) Notarzteinsatz (Grundgebühr)	590,00 Euro
d) Blutkonserven, Gewebeproben, ähnliche Transporte (Grundgebühr) (keine Personentransporte)	130,00 Euro
e) Kilometer , pauschal je angefangenen	3,90 Euro
f) Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind in der Grundgebühr enthalten. Bei Überschreitung dieser gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern ein Gebührensschuldner danach vom aktuellen Standort des Fahrzeuges einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird dies auf vorgenannter Grundlage als neuer Einsatz gewertet.	
- (2) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 300 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.

- (3) Sonder- bzw. Zusatzleistungen, die über die im Gebührentarif aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Leistungen, die nicht in den beiliegenden Gebührentarifen enthalten sind, werden entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.
- (4) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- (5) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gestattet. Die Entscheidung darüber unterliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich, ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.
- (6) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Sie ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang an die Kreiskasse Höxter zu zahlen.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen einen Gebührenbescheid entfaltet nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet somit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst und Krankentransport des Kreises Höxter vom 11. Dezember 2014, wirksam zum 01. Januar 2015, außer Kraft.

Kreis Höxter - Der Landrat
Höxter, den 27. März 2017

i. V. gez. Klaus Schumacher
Kreisdirektor